



Taxordnung 2024 Alterszentrum Heideweg

Sammlung der Erlasse Nr. 7.1.2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Pensionstaxe	3
Art. 3	Pflegetaxe	3
Art. 4	Rückerstattung bei Abwesenheiten	4
Art. 5	Depotleistungen	4
Art. 6	Auflösung des Vertrags	4
II.	Weitere Bestimmungen	4
Art. 7	Weitere Bestimmungen	4
Art. 8	Allgemeine Hinweise	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Taxordnung 2024 Alterszentrum Heideweg

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Heideweg.

Art. 2 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beinhaltet Leistungen ausserhalb des Bundesgesetzes über die Krankenkassenversicherung (KVG, SR 832.10). Es werden folgende Pensionstaxen pro Tag erhoben:

- Einwohnerinnen, Einwohner der Gemeinden Ingenbohl und Morschach	CHF 172.00
- Einwohnerinnen, Einwohner des Kantons Schwyz ¹	CHF 177.00
- Übrige Bewohnerinnen, Bewohner	CHF 182.00
- Kurzaufenthalt	CHF 187.00
- Tageszuschlag Demenzwohngruppe (Betreuungsbeitrag)	CHF 15.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Eigener Zimmerschlüssel für den Zugang zum Gebäude und Briefkasten.
- Unterkunft inklusive Nebenkosten (Licht, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung gemeinschaftlicher Räume sowie Grund- und Zimmerreinigung).
- Möblierung des Zimmers mit Grundausrüstung (Bett inkl. Matratze, Kissen und Decken, Tagesvorhänge, Rufsystem, auf Wunsch Nachttisch, Nachtlcht, Deckenlampe, Innenschrank mit Kleiderbügel). Eine individuelle Zimmerausstattung ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.
- Anschluss für ein Fernsehgerät an der TV-Gemeinschaftsantenne sowie Telefon- und Internetanschluss. Die Nutzung eines externen Abonnements ist auf eigene Rechnung zu organisieren.
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume, des Mobiliars und der Innen- und Aussenanlagen. Sowie die Nutzung von zur Verfügung gestellten nichtmedizinischen Hilfsmittel, z. B. eines Rollators.
- Verpflegung (Vollpension mit drei Mahlzeiten pro Tag sowie Wasser, Tee, Milchkaffee, Orangensaft und am Nachmittag ein Gratisgetränk) – sofern sie nicht KVG-pflichtig oder als zusätzliche Leistung individuell zu organisieren sind.
- Hygiene- und Toilettenartikel im WC, Standard-Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst gestellt). Wäscheservice (ohne chemische Reinigung und Nährarbeiten).

Art. 3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe beinhaltet Leistungen gemäss KVG. Der individuelle Pflegeaufwand wird mit der Bedarfserklärungs- und Abrechnungssystem (BESA) stufengerecht ermittelt.

Die Erfassung des individuellen Pflegeaufwands erfolgt in den ersten 30 Tagen nach Eintritt durch die BESA beauftragte Pflegefachperson bzw. die Hausärztin oder den Hausarzt. Die erbrachten und notwendigen Leistungen werden laufend aktualisiert. Die Einstufung wird mindestens alle neun Monate, bei einer Veränderung der Pflegesituation oder Aufenthalt im Spital neu beurteilt und den zuständigen Krankenkassen mitgeteilt.

Die Verrechnung erfolgt nach Pflegeleistungen gemäss KVG und ungedeckten Pflegeleistungen.

Die Pflorgetaxen für die stationäre Langzeitpflege richten sich nach der untenstehenden Tabelle. Der maximale Eigenanteil der Bewohnerin, des Bewohners beträgt CHF 23.00.

Pflegestufe	Total Pflorgetaxe CHF pro Tag	Anteil Bewohnerin, Bewohner CHF	Anteil Versicherung CHF	Anteil öffentliche Hand ² CHF
1	15.70	6.10	9.60	0.00
2	44.30	23.00	19.20	2.10
3	72.90	23.00	28.80	21.10
4	101.50	23.00	38.40	40.10
5	130.10	23.00	48.00	59.10
6	158.70	23.00	57.60	78.10
7	187.30	23.00	67.20	97.10

¹ Als Einwohnerinnen, Einwohner des Kantons Schwyz gelten Personen, die seit mindestens fünf Jahren das Steuerdomizil im Kanton Schwyz haben. Der Anspruch auf den Kantons- oder Gemeindetarif muss bei der Betriebsleitung beantragt werden und wird nur ab dem Antragsdatum gewährt. Es erfolgt keine rückwirkende Erstattung.

² Wird vom Kanton festgelegt.

8	215.90	23.00	76.80	116.10
9	244.50	23.00	86.40	135.10
10	273.10	23.00	96.00	154.10
11	301.70	23.00	105.60	173.10
12	330.30	23.00	115.20	192.10

⁵ Für Bewohnerinnen und Bewohner, deren Bedarf an Pflege die Pflegestufe 12 überschreitet, werden beim Kanton zusätzliche Abgeltungen beantragt.

⁶ Individuelle Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt des Alterszentrum Heideweg verrechnet.

Art. 4 Rückerstattung bei Abwesenheiten

• Bei Ferienabwesenheiten wird ab dem vierten Tag die Pensionstaxe um CHF 15.00 (Verpflegungsgebühr) reduziert. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.

² Bei Spitalaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungsgebühr). Die Pflorgetaxe entfällt in dieser Zeit.

• Erfolgt der Eintritt ins Alterszentrum erst nach dem vereinbarten Datum oder erfolgt der Austritt vor dem vereinbarten Datum, so ist die Gebühr gemäss Taxordnung ab dem vereinbarten Eintrittsdatum resp. bis zum vereinbarten Austrittsdatum geschuldet.

Art. 5 Depotleistungen

• Gemäss kantonaler Betriebsbewilligung ist die Depotleistung bei Neueintritt in Form einer Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Diese berechnet sich aus dem jeweiligen Stufenansatz aus Art. 2 (Pensionstaxe mal 30 Tage).

² Die Bewohnerin, der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass bei Beendigung des Aufenthaltsvertrags noch offenstehende Rechnungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden.

• Kann keine Vorauszahlung geleistet werden oder ist die Bezahlung der zu erwartenden Aufenthaltskosten nicht gewährleistet, so muss vor Heimeintritt eine subsidiäre Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

Art. 6 Auflösung des Vertrags

• Bei Austritt oder Todesfall wird die Pensionstaxe bis zur Räumung mit Übergabe des Zimmers, abzüglich der Verpflegungstaxe von CHF 15.00 pro Tag in Rechnung gestellt. Der Räumungstag wird als ganzer Tag verrechnet. Die Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.

² Die Pflorgetaxe entfällt ab dem folgenden Tag des Austritts, resp. des Todes.

• Kann das Zimmer durch Verschulden der Angehörigen nicht zum vereinbarten Termin weitervermietet werden, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe der Pensionstaxe eines Monats in Rechnung gestellt.

⁴ Die Angehörigen verpflichten sich, innerhalb der vereinbarten Frist das Wohnobjekt zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alterszentrum Heideweg berechtigt, das Eigentum und sämtliche Gegenstände des verstorbenen Bewohners, der verstorbenen Bewohnerin einzulagern. Dies in Vorleistung und auf Kosten der Erbschaft.

• Bei einem Austritt aus dem Alterszentrum ist die Bewohnerin, der Bewohner für die fristgerechte Räumung des Zimmers verantwortlich. Absatz 3 gilt bei einem Todesfall sinngemäss.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Weitere Bestimmungen

• Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).

² Eine persönliche Versicherung für persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnerschaft wird empfohlen. Das Alterszentrum Heideweg haftet nicht für Verluste.

• Bei Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden die Kosten der Reparaturen in Rechnung gestellt. Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Schäden, die sie Dritten zufügen nach Art. 41 Obligationenrecht (SR 220).

⁴ Das Alterszentrum Heideweg haftet für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen, den Bewohnern widerrechtlich zugefügt werden nur, sofern es seiner Sorgfaltpflicht bei der Betreuung und Begleitung nicht genügend nachgekommen ist.

• Ist eine Einstufung in die Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, werden die entsprechenden Kosten im darauffolgenden Monat verrechnet.

• Persönliche Arztkosten, Physiotherapiekosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten der Bewohnerin, des Bewohners. Allfällige Rückerstattungen erfolgen direkt durch den entsprechenden Krankenversicherer an die betroffene Person.

• Allfällige Kosten für den internen Umzug werden der betroffenen Person in Rechnung gestellt.

Art. 8 Allgemeine Hinweise

- Finanzielle Beiträge Dritter wie Hilflosenentschädigung oder Beiträge der öffentlichen Hand, müssen von den Bewohnerinnen und Bewohnern resp. deren vertretungsberechtigten Personen eingefordert werden.
- ³ Das Bundesgesetz über die Krankenkassenversicherung regelt mit der Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL) die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Nicht oder ungenügend durch die MiGeL abgedeckte Leistungen sind durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu tragen.
- ² Für zusätzliche Leistungsangebote wie Übergangs- oder Verhinderungspflege, Palliativpflege oder einem Feriendaufenthalt usw. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.
- ⁴ Bei finanziellen Engpässen können Bewohnerinnen, Bewohner Anträge bei externen Stiftungen und Fonds gestellt werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

- Die Taxordnung 2024 Alterszentrum Heideweg wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2023 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- ³ Die Taxordnung 2024 Alterszentrum Heideweg wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irène May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber